

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG

Zum Bebauungsplan BP Nr. 600

Stadthafen Nord I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße

(- ehemalige OSMO Hallenbereiche -)

Stand 24.11.2025

Auftraggeber

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.
Kolde-Ring 21
48151 Münster

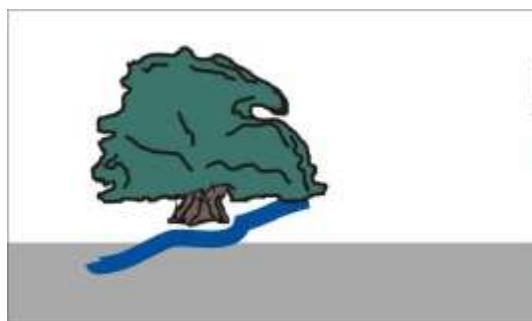
Hafenviertel GmbH & Co. KG,
Rothenburg 14-16,
48143 Münster

JKM Projektentwicklungsgesellschaft
Hafenweg 46-48
48143 Münster.

Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung			
Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg			
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>ANLASS DER UNTERSUCHUNG</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>LAGE</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>PLANVORHABEN</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	<u>7</u>
<u>5</u>	<u>DATENRECHERCHE</u>	<u>8</u>
5.1	Fachinformationssystem des LANUV	8
5.2	Vorliegende Daten	11
<u>6</u>	<u>(POTENTIELLE) BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u>	<u>17</u>
6.1	Potentiell betroffenen Arten	17
<u>7</u>	<u>VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN (FRP UND SONSTIGE ARTEN)</u>	<u>19</u>
<u>8</u>	<u>BETRACHTUNG DER STUFE II – FLUSSREGENPFEIFER</u>	<u>20</u>
8.1	Allgemeine Informationen.....	20
8.2	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	21
8.3	CEF-Maßnahmen.....	23
8.4	Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte (FRP).....	23
<u>9</u>	<u>FAZIT / ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG (GESAMT)</u>	<u>24</u>
<u>10</u>	<u>LITERATUR / GESETZE</u>	<u>26</u>
<u>11</u>	<u>ANHANG</u>	<u>27</u>
11.1	Fotodokumentation	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	3
Abbildung 2: Städtebauliches Konzept (urspgl. Stand 2020, aktualisiert 09/2022).....	4
Abbildung 3: Entwurf Bebauungsplan Nr. 600 (Stand 05/2025).....	5
Abbildung 4: Luftbild Planbereich [ohne Kanal] (vor 2019)	6
Abbildung 5: Luftbild Planbereich [ohne Kanal] (2021/2022)(Quelle: TIM-online)	6
Abbildung 6: Luftbild Planbereich [ohne Kanal] (2023/2024)(Quelle: TIM-online)	7

1 Anlass der Untersuchung

Zum Abriss der OSMO – Hallen und zur städtebaulichen Neuordnung und Gestaltung des Areals im Bereich der ehemaligen OSMO-Hallen am Hafenweg in Münster wurde im Jahr 2018 (12.12.2018) der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans 600 für den Bereich zwischen dem Stadthafen 1 und der Schillerstraße aufgestellt, da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 401 „Stadthafen I / Albersloher Weg“ die Fläche der ehemaligen Osmo-Hallen als Gewerbegebiet auswies. Um die mit dem Masterplan angestoßene zukünftige urbane Entwicklung realisieren zu können, ist daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 600 „Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße“ (sowie parallel die 72. Änderung des Flächennutzungsplans) erforderlich. Grundlage war / ist ein fortlaufend fortgeschriebenes städtebauliches Konzept. Im weiteren Verlauf wurden Verhandlungen zwischen der Stadt und Investoren/Eigentümern geführt und ein auf Grundlage des fortgeführten städtebaulichen Konzeptes erstellter Bebauungsplanentwurf im März 2020 in die Beschlussvorlage des Rates der Stadt Münster übernommen. Die ehemaligen OSMO – Hallen wurden inzwischen in mehreren Bauabschnitten und von mehreren Investoren vollständig abgerissen. Hierzu waren mehrere artenschutzrechtliche Gutachten verfasst worden.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG überprüft werden.

2 Lage

Das südöstlich der Innenstadt gelegene Plangebiet umfasst das Areal der ehemaligen Osmo-Hallen, die ostlich daran angrenzende Bestandsbebauung, einen Teilabschnitt der Schillerstraße sowie südlich Flächen des Kanals bzw. des Stadthafen I (siehe nachfolgende Abbildung).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes
(Quelle: Planzeichnung zum Bebauungsplan, Übersicht, Stand 05/2025)

3 Planvorhaben

Laut Beschlussvorlage 2020 soll die „städtische Entwicklung die Umwandlung eines vormals gewerblich-industriell genutzten Hafenareals in bedeutender innerstädtischer Lage zu einem seiner Lagegunst entsprechenden hochurbanen, zukunftsgerichteten Stadtquartier konkret vor: Die seit Jahren teilweise brachliegenden, mindergenutzten Flächen können die erwartete positive städtebauliche Entwicklung erfahren. Diese berücksichtigt in hoher Dichte, jedoch Maßhaltigkeit in den Quartiershöhenübergängen zwischen Neubau und Bestand, insbesondere Wegevernetzungen mit dem angrenzenden Quartier Herz-Jesu und dem Hansaviertel. Diesen Quartieren wird auf kurzen Wegen ein deutlich unmittelbarerer Zugang zum stadtraum- und aufenthaltsattraktiven Kaibereich des Stadthafens eröffnet.“

Mit dem Projekt „Hafen Nord“ entsteht ein qualitätvolles und nachhaltiges neues Stadtquartier, das mit seiner Nutzungsmischung, insbesondere durch die vielfältigen und breit gefächerten Wohnungsstrukturen und seinen weiteren Nutzungsangeboten eine belebte und belebende Innenstadtergänzung bildet.“

Zwischen Stadthafen 1 und Schillerstraße soll ein Stadtquartier mit ca. 126.000 qm Bruttogeschossfläche und ca. 750 – 800 neuen Wohnungen entstehen. Fußgänger- und Radverbindungen durch wegen das neue Quartier und vernetzen die bestehenden Quartiere mit dem Stadthafen bis hin zu seiner Kaikante.



Abbildung 2: Städtebauliches Konzept (urspgl. Stand 2020, aktualisiert 09/2022)
(Quelle: West 8 urban design & landscape architecture (2023): Masterplan Freiraum Stadthafen. Rotterdam)

Der Entwurf zum Bebauungsplan greift das ursprüngliche städtebauliche Konzept auf und setzt innerhalb des Geltungsbereiches mehrere MU (Urbane Gebiete) mit einer GRZ von 0,6 bis 0,9,

je nach Lage im Plangebiet fest. Diese unterscheiden sich durch unterschiedliche Geschossflächenzahlen sowie den Anteil der Wohnflächen. Die MU werden durch mehrere Verkehrsflächen erschlossen. Innerhalb der urbanen Gebiete sind 4 Baumpflanzungen festgesetzt, weitere Baumpflanzungen sind entlang der Schillerstraße geplant.

Wegen der Ausweisung als MU und einer GRZ von 0,8 ist insgesamt von einem hohen Versiegelungsgrad und einer sehr intensiven anthropogenen Nutzung auszugehen.

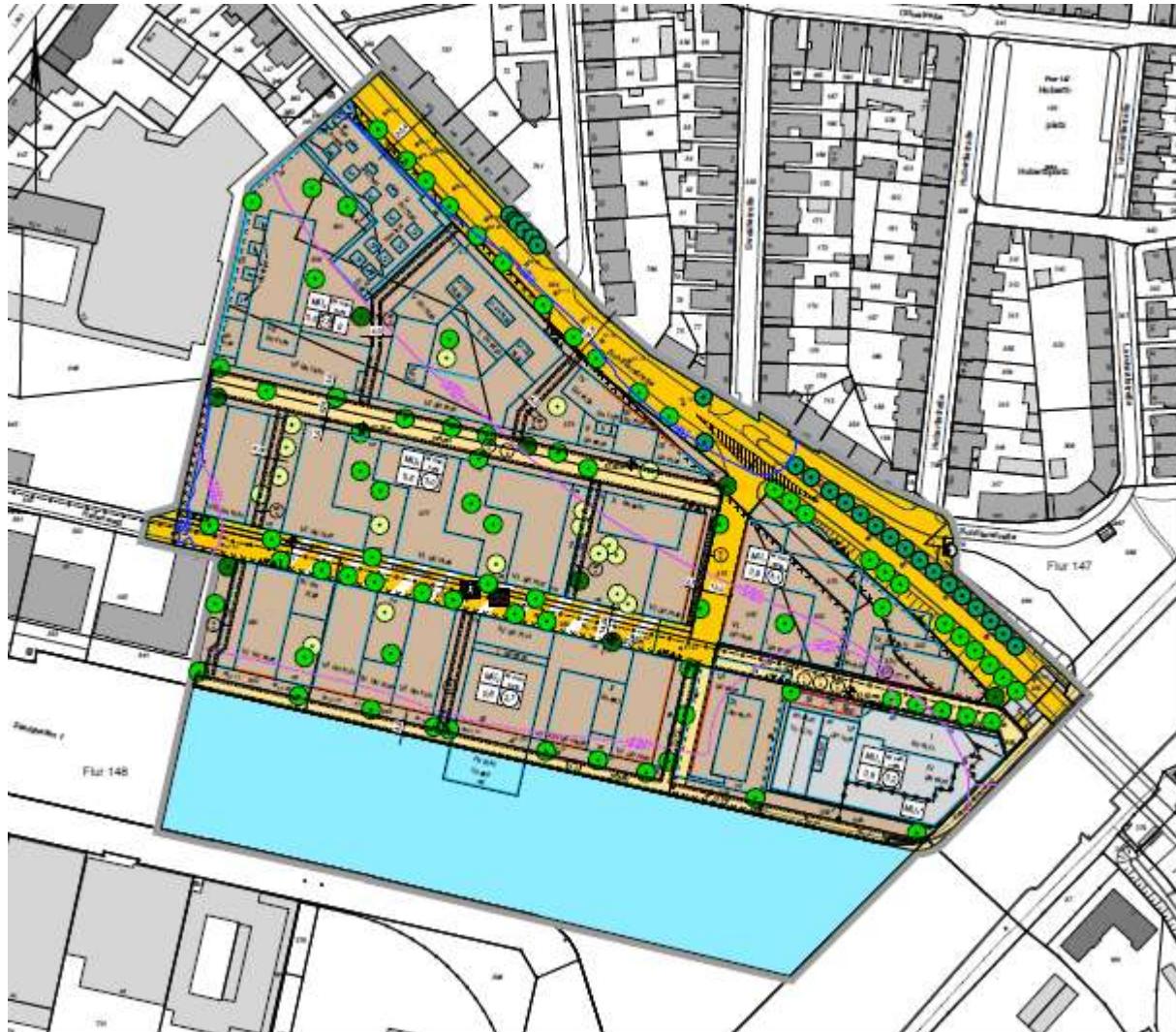


Abbildung 3: Entwurf Bebauungsplan Nr. 600 (Stand 05/2025)



Abbildung 4: Luftbild Planbereich [ohne Kanal] (vor 2019)
(Quelle: TIM-online)



Abbildung 5: Luftbild Planbereich [ohne Kanal] (2021/2022)(Quelle: TIM-online)



Abbildung 6: Luftbild Planbereich [ohne Kanal] (2023/2024)(Quelle: TIM-online)

4 Biotop- und Nutzungstypen

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Münster, südlich der Schillerstraße und nördlich des Hafenbeckens I und umfasst ein ursprünglich vollständig gewerblich genutztes Areal (überwiegend ehemaliges Firmengelände der Firma Osmo) ohne nennenswerte Grünstrukturen (siehe Abbildung 4). Dementsprechend wies der Planbereich nur eine geringe bis fehlende ökologische Bedeutung und Eignung als Lebensraum für Tierarten dar. Im Zuge der geplanten städtebaulichen Entwicklung wurden die auf dem Areal befindlichen Gebäude sukzessive abgebrochen.

Mit Abbruch der letzten Gebäude im Jahr 2022 stellt sich das Areal als komplex aus unterschiedlichen Biotopen dar. Während im Bereich der teilweise noch durchgeführten Bodenarbeiten und Lagerflächen im Nordwesten noch vegetationslose bzw. locker bewachsene Schotterflächen mit Schutthaufen zu finden sind, wird der (nord-)östliche der Fläche bereits mehr oder weniger von teils noch lückigen, teils geschlossenen Ruderalfluren eingenommen. In diese sind bereits Pioniergehölze eingewandert. Das Areal weist nördlich des Hafenweges auch ein größeres und tieferes Gewässer sowie flächig vernässte Bereiche auf (siehe Abbildung 5).

Der südlich des Hafenweges, an den Dortmund-Ems-Kanal angrenzende Bereich stellt sich nach Abbruch der dortigen Gebäude bereits vor einigen Jahren als offene Fläche mit sich stärker begrünenden und überwiegend stark vernässten Schotterflächen und (temporären) Wasserflächen mit Röhrichtflächen dar, die inzwischen eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen (siehe Abbildung 5).

Ab dem Jahr 2024 sind nördlich des Kanals zum Teil noch die oben beschriebenen offenen Strukturen mit spärlicher Vegetation (in kleineren Teilflächen) sowie die Stillgewässer vorzufinden. Von Osten scheitert die Entwicklung von Ruderalstauden und eine Verbuschung mit Pioniergehölzen weiter voran. Südlich des Hafenweges sind die Schilfbestände und Feuchtbrachen ebenfalls zunehmend von Gehölzen durchsetzt.

Im Zuge der sukzessiven Abrissarbeiten unterliegt das Gelände seit einigen Jahren somit einer stetigen Wandlung von einem vollständig bebauten Areal hin zu einer temporär offenen Fläche, auf der sich sukzessive weitere Vegetationsstrukturen entwickelt haben. Das Gesamtareal soll entsprechend des vorliegenden Bebauungsplan einer Bebauung zugeführt werden soll. Durch die Abrissarbeiten unterlag das Gelände in den letzten Jahren darüber hinaus einer starken Störungsfrequenz durch Bauarbeiten.

Im Rahmen eines Abstimmungstermins (01.07.2024) mit Projektbeteiligten der Stadt Münster, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie dem Büro Stelzig wurde die Frage diskutiert, ob die sich naturnah entwickelte Fläche südlich des Hafenweges aufgrund der Ausstattung als gesetzlich geschütztes Biotop nach §-30 BNatSchG einzustufen ist.

Im Nachgang des Termins hat sich die UNB diesbezüglich mit dem LANUV abgestimmt. Demnach ist die Fläche nicht als gesetzlich geschütztes Biotop nach §-30 BNatSchG einzustufen.

5 Datenrecherche

5.1 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4011 (2. Quadrant) und die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (s.u.). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 03.05.2023).

Die nachfolgende Tabelle gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind mindestens die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4011, 2. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten), Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Vegetationsarme oder -freie Biotope, Siedlungsbrachen, Stillgewässer

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Vegetations- freie Flächen	Still- Gewässer	Brach- flächen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-	Na		(Na)	Na
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U+	pot. Na		(Na)	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U	pot. Na		Na	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	pot. Na		Na	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	pot. Na		Na	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	pot. Na		Na	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	(Na)	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	pot. Na		Na	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na		(Na)	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	pot. Na		(Na)	
Vögel						
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	pot. Na			(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	-			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	-		FoRu	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	-			(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	-			Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	-			(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	pot. Na	(Na)		(FoRu), Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Na		Na	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na			Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	pot. Na		Na	(Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	-		(FoRu)	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	-			Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	-			FoRu!
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S	-			(FoRu), Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	-			Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	pot. Na			Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G	-		FoRu!	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	-			Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S	pot. FoRu, Na			FoRu

Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	-	(FoRu)		FoRu!

Legende zur Tabelle

Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
unbek.	Unbekannt
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Fortpflanzungs- und Ruhestätte
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Anhand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. In der Tabelle der FIS – Abfrage werden zahlreiche Arten genannt, deren Vorkommen im innerstädtischen Umfeld und wegen des Fehlens essentieller Habitatrequisiten ausgeschlossen werden können, da deren Lebensraumansprüche a priori nicht erfüllt werden. Bei einem Abgleich dieser Lebensraumansprüche mit dem im Plangebiet real existierenden Angebot konnten nur wenige Arten herausgearbeitet werden, für die der Bereich, oder Teile des betrachteten Raumes einen theoretischen Lebensraum darstellt.

Für das Gebiet liegen allerdings aus den vergangenen Jahren relativ genaue Vorkommen zu den Arten vor, die für die Bewertung herangezogen werden können (siehe nachfolgendes Kapitel), sodass sich die Bewertung für das Plangebiet auf valide Daten stützen kann.

Im Feld Bemerkung wird das Habitatpotenzial unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Daten und Kenntnisse berücksichtigt. Nachfolgend werden die in den letzten Jahren durchgeführten Gutachten und Ergebnisse kurz dargestellt.

5.2 Vorliegende Daten

Bereits zum (ursprünglichen) Bebauungsplan 541 bzw. zum sukzessiven Abriss der OSMO – Hallen wurden im Auftrag mehrere Auftraggeber / Investoren bereits diverse artenschutzrechtliche Prüfungen (ASP) durchgeführt. Hierzu wurden zu Beginn der geplanten Abbrucharbeiten umfangreiche Erhebungen zur Avifauna, insbesondere aber auch zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Bereits erstellte Artenschutzgutachten und Kartierungen durch das Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung im Bereich der ehemaligen Osmohallen (Planbereich):

2016: Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zum geplanten Abriss der ehemaligen „OSMO“-Hallen und dem Bebauungsplan Nr. 541 - Teilabschnitt II in Münster

Auftraggeber: Hafenviertel GmbH & Co. KG

Methodik:

Systematische Kartierung der Avifauna und Fledermäuse (mit Horchboxen in den zum Abriss vorgesehenen Hallen)

Ergebnis:

keine planungsrelevanten Vogelarten im Bereich der Hallen, keine Quartier nachweise Fledermäuse; die Hallen wurden allerdings in das Nahrungshabitat eingebunden.

2018: Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zum „Abbruchantrag 63 – 08043/2018 (Geplanter Teilabbruch der ehemaligen „OSMO“-Hallen Grundstück: Hafenweg 31, Gemarkung: Münster, Flur 147, Flurstück: 802)“ innerhalb des Bebauungsplans Nr. 541 - Teilabschnitt II in Münster

Auftraggeber: Josef Kuhr Immobilien Besitzgesellschaft mbH & Co. KG vertr. d. Josef Kuhr GmbH

Methodik:

Untersuchung der Halle durch eine ausführliche Begehung

Ergebnis:

kein Nachweis planungsrelevanter Arten bzw. möglicher Besiedlungspotentiale

2019: Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zur Abbruchgenehmigung AZ 08086/2015 „Geplanter Teilabbruch der ehemaligen „OSMO“-Hallen Grundstück: Hafenweg 31, hier: Abbruch Dachdeckung Halle 2B - Halle 2B“ innerhalb des Bebauungsplans Nr. 541 - Teilabschnitt II in Münster

Auftraggeber: Deilmann Planungsgesellschaft mbH

Methodik:

Ökologische Baubegleitung (ÖBB) mit zahlreichen Ortsterminen

Ergebnis:

kein Nachweis planungsrelevanter Arten

2020: Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Abrissanzeige „Geplanter Abbruch der ehemaligen „OSMO“-Hallen Grundstück: Hafenweg 31, Gemarkung: Münster, Flur 147, Flurstück: 800, 801, 953 innerhalb des Bebauungsplans Nr. 541 - Teilabschnitt II in Münster

Auftraggeber: Hafenviertel GmbH & Co. KG

Methodik:

Ausführliche Untersuchung der Halle

Ergebnis:

kein Nachweis planungsrelevanter Vogelarten; Nachweis einzelner Fledermauspellets in einem niedrigem Lagerraum; aufgrund der Lage und Überlagerung von Materialien sowie fehlenden Quartiermöglichkeiten oberhalb, wurde von einem ehemaligen Hangplatz ausgegangen.

2021: Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Planung Stadthafen Nord – ehemalige OSMO Hallenbereiche nördlich und südlich des Hafenweges

Auftraggeber: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Methodik:

Systematische Kartierung planungsrelevanter Vogelarten, insbesondere Flussregenpfeifer und Kiebitz an 14 Terminen zwischen März und Juni 2021.

Ergebnis:

Insgesamt konnten 45 Vogelarten festgestellt werden. Die Auflistung der Arten ist der ASP im Anhang beigefügt (siehe Tabelle 2). Nahezu alle Arten sind Brutvögel des urbanen Umfeldes und nutzen das Plangebiet zumeist als Nahrungsraum (vgl. Anmerkungen in o.g. Tabelle). Hier fällt dem Brachstreifen zwischen dem Hafenweg und dem Hafenbecken I eine besondere Rolle zu.

Auf den ausgeräumten Strukturen konnten mehrfach **Flussregenpfeifer** beobachtet werden. So konnten kontinuierlich Flussregenpfeifer auf der Brachfläche zwischen dem Hafenweg und dem Hafenbecken auch revieranzeigend registriert werden. Maximal konnten fünf Individuen simultan auf der Fläche registriert werden, ggf. war zweimalig auch ein sechstes Tier vor Ort. Mindestens 2 Paare wurden angesprochen.

Im Mai 2021 waren auch kurzzeitig Kiebitze mit zwei Individuen auf der Brachfläche am Hafenbecken präsent. Das Weibchen konnte sogar auf einer Nistmulde sitzend beobachtet werden, das Männchen sicherte in geringer Entfernung. Die Nistmulde befand sich nur wenige Meter vom Hafenweg entfernt. Angesichts des Beobachtungstermins wird davon ausgegangen, dass es sich um ein Paar aus dem Umfeld handelt, dass dort einen zweiten Reproduktionsversuch unternahm. Die Brachfläche erfüllt jedoch die Habitatansprüche von Kiebitzen vor allem im Hinblick auf

kritische Fluchtdistanzen nur bedingt, sodass die Tiere nach wenigen Tagen nicht mehr nachweisbar waren.

Des Weiteren wurden auch im weiträumigen Umfeld Flussregenpfeiferreviere registriert, die vermutlich auch bei der eher disjunkten Lage der Brutplätze/Reviere Teile einer kleinen Population. Die beobachteten Flugbewegungen sprechen für einen Austausch von Individuen über die Flächen hinweg. Von der Brachfläche im Plangebiet aus betrachtet wirken diese wie Nahrungsflüge oder Ausweichbewegungen bei zu hohem Störungsniveau (für weitere Details sei auf das Gutachten verwiesen).

2023

Im Zuge der Erstellung des Artenschutzgutachtens wurde das Areal stichprobenhaft begangen, um den aktuellen Zustand zu dokumentieren.

Dabei wurden im Bereich der Feuchtbereiche südlich des Hafenweges ein juveniler Kiebitz und ein Flussregenpfeifer beobachtet werden. In den Wasserflächen waren auch Rufe des Wasserfrosches zu hören.

Aufgrund des bereits stark aufgewachsenen Vegetationsbestandes ist nicht davon auszugehen, dass Flussregenpfeifer oder Kiebitz auf der Fläche südlich des Hafenweges gebrütet haben, sondern diese als Nahrungshabitat aufsuchten.

Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden auch bei der Stadt Münster, Untere Landschaftsbehörde (UNB) abgefragt. Demnach waren auf der offenen Fläche nördlich des Hafenweges im Jahr 2022 und 2023 zwei Bruten / Brutreviere des Flussregenpfeifers bekannt, die die noch offenen und teilweise von Baumaßnahmen geprägten (bzw. auch als Lagerflächen genutzten) Bereiche nördlich des Hafenweges nutzten.

2024

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster wurden im Jahr 2024 stichprobenhafte Untersuchungen zu den Amphibien durchgeführt, nachdem im Jahr 2023 der Wasserfrosch verhört werden konnte. Dabei wurde die beiden Teiche nördlich des Hafenweges am 25.4. visuell untersucht, was aufgrund der klaren Wasserverhältnissen gut möglich war. Des Weiteren wurde das Gewässer probenweise beobachtet. Am 26.4. wurden im Gewässer 4 Eimerfallen ausgebracht und dabei noch einmal visuell untersucht. Die Eimerfallen wurden am 28.4. im Gewässer belassen. Ein Nachweis von Amphibien erging dabei nicht. Allerdings konnte ein Wasserfrosch beobachtet werden.

Zusätzlich konnten dort ein Blässhuhn und ein Teichhuhn nachgewiesen werden, erstes sicher brütend. Auf der Fläche war auch ein Flussregenpfeifer zu beobachten.

Die flachüberstauten und nicht begehbareren Bereiche zwischen dem Hafenweg und dem Kanal (im Süden) waren nicht einzusehen und entziehen sich einer Beprobung mit Eimerfallen. Hier waren einzelne Rufe des Wasserfrosches zu hören. Wie auf dem anderen Gewässer konnten auch hier Blässhuhn und Teichhuhn beobachtet werden.

Die Flächen zwischen Hafenweg und dem Kanal entwickeln sich in den letzten Jahren sukzessive zu einem Feuchtbiotop mit Schilfbeständen und aufkommenden Weidengebüsch. Dieser Bereich wurde parallel auch seitens des Planungsbüros Volker Stelzig (Soest) untersucht. Dabei gelang der Nachweis eines Teichrohrsängers in den Schilfbeständen (V. STELZIG, mdl. Mitteilung im Juli 2024). Für den Bereich nördlich des Hafenweges wurde auch der Nachweis des Flussregenpfeifers bestätigt, sodass auch für 2024 von einer Brut in dem Areal ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Bei den Kartierungen im Jahr 2016 konnten weder für die Gruppe der Vögel (planungsrelevante Arten) noch für die Gruppe der Fledermäuse Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Hallen bzw. dem angrenzenden Gebäude festgestellt werden. Es konnte festgestellt werden, dass einige in NRW als **nicht planungsrelevant** geltenden Vogelarten an und in den Hallen brüten.

In den folgenden Jahren wurden im Jahr 2018 und 2019 weitere Untersuchungen zum sukzessiven Teilabbruch einiger Hallen sowie zur Dachabdeckung durchgeführt. Auch dabei wurden stichprobenhafte Untersuchungen, insbesondere zum Ausflug und der Raumnutzung von Fledermäusen durchgeführt. Dabei konnten v.a. Zwergfledermäuse nachgewiesen werden, die die (ehemaligen) Hallen in ihr Nahrungshabitat eingebunden haben.

Bei den Kartierungen im Jahr 2020 wurden in den untersuchten Hallen und Gebäuden keine rezenten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten und Fledermäuse nachgewiesen. Lediglich das (Brut-)Vorkommen einzelner nicht planungsrelevanter Vogelarten wurde dabei nachgewiesen. Als nicht planungsrelevante Vogelarten, die die Hallen – und hier z. B. die Aufbauten im Westen sowie die mit Efeu berankten Wände bzw. das unmittelbare Umfeld als Bruthabitat nutzen – sind z. B. neben der Straßen- / Haustaube, Hausrotschwanz, Haussperling, Dohle und Amsel zu nennen. Nachweise von Greifvögeln an den Aufbauten oder am Turm konnten nicht erbracht werden.

Das Gelände unterlag / unterliegt wie beschrieben in den letzten Jahren einem stetigen Wandel. Ehemals vorhandene Strukturen, die als Bruthabitate / Quartiere dienen konnten, fehlen inzwischen auf der Fläche. An ihre Stelle sind mehr oder weniger stark versiegelte, zumeist vegetationsarme Flächen getreten. Habituell weist der inzwischen teilweise offene Planbereich eine Attraktivität für den **Flussregenpfeifer** auf, da diese strukturellen Ähnlichkeiten mit dessen natürlichen Habitat teilen. Für diese oftmals auch in urbaner Landschaft siedelnden Art sind derartige vegetationsarme, ebene schottig-kiesigen Gelände, die relativ unbedrängt von vertikalen Strukturen, sind als Ersatzlebensraum geeignet.

So konnten bei der Kartierung im Jahr 2021 kontinuierlich Flussregenpfeifer auf der Brachfläche zwischen dem Hafenweg und dem Hafenbecken auch revieranzeigend registriert werden. Maximal konnten fünf Individuen simultan auf der Fläche registriert werden, ggf. war zweimalig auch ein sechstes Tier vor Ort. Mindestens 2 Paare wurden angesprochen. Weiterhin waren auch im Mai kurzzeitig Kiebitze mit zwei Individuen auf der Brachfläche am Hafenbecken präsent und unternahmen einen Brutversuch, der aber mutmaßlich wegen der hohen Störintensität nach kurzer Zeit abgebrochen wurde.

Nach weitgehendem Einstellen der Bau- und Räumarbeiten sind mit den entstandenen zunächst großräumigen Schotterflächen und größeren Abständen zu äußeren Störfaktoren hier Flächen entstanden, die sich grundsätzlich aktuell als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer eignen. Nach Auskunft der Stadt Münster waren auch im Jahr 2022 und 2023 noch 2 Brutpaare / Brutreviere auf der Fläche bekannt.

Bei Begehungen im Jahr 2024 konnte der Flussregenpfeifer abermals bestätigt werden. In den Gewässern, die durch Baumaßnahmen bzw. die Abbruchmaßnahmen entstanden sind, brüten nun auch Arten der Stillgewässer wie Blässhuhn und Teichhuhn. In den Schilfbeständen auf der Fläche zwischen Hafenweg und Kanal war der Teichrohrsänger 2024 erstmalig nachzuweisen. Ebenso gelangen Nachweise des Wasserfrosches.

Bezogen auf die **Artengruppen** ist festzustellen:

Säugetiere

In den vergangenen Jahren wurden umfänglich Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der ehemaligen OSMO-Hallen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in vorangegangenen Gutachten dokumentiert. Mit dem Entfallen der Gebäude als potentielle Quartierstandorte, entfallen auch jegliche Nutzungsmöglichkeiten für diese Tiergruppe mit Ausnahme der Nutzung als Nahrungshabitat. Die offene und teilweise vegetationsfreie Fläche ohne Gehölze und Leitlinien weist diesbezüglich aber keine besondere Funktion auf. Eine essentielle Bedeutung ist auch wegen der großen Aktivitätsradianen der Arten auszuschließen.

Vögel

Arten mit einer Bindung an Gebäude und ältere Bäume oder dichte Gehölzbestände können aktuell per se ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist im Wesentlichen eine innerstädtische fast gehölzfreie, teilweise vegetationsfreie und strukturarme Brachfläche, die z.B. „Waldarten“ oder Arten mit Brutplätzen in Gehölzen etc., aber auch Arten der Gebäude (Schwalben, Turmfalke etc.) keinen Lebensraum anbietet. Eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten scheidet demnach für diese Arten aus. Mit zunehmender Sukzession in Teilbereichen haben sich inzwischen auch höhere Ruderal- und Hochstaudenfluren etabliert, die bereits von jungen Gehölzen durchsetzt sind. Auch im Bereich südlich des Hafenweges haben sich hochwüchsige feuchte Staudenfluren und Schilfbestände ausgebreitet.

Diese dichteren Vegetationsbestände – insbesondere bei Zunahme des Gehölzanteils – könnten aktuell bzw. zukünftig diversen Vogelarten als Bruthabitat dienen. Aufgrund des relativ hohen Störpotentials und der isolierten Lage innerhalb der Stadt sind hier dann eher allgemein verbreitete und wenig störempfindliche Kleinvogelarten zu erwarten (z.B. Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen etc.).

Aufgrund der passenden Habitatstrukturen ist mittelfristig aber auch ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wie z. B. Feldschwirl nicht auszuschließen, die aus dem weiteren Umfeld in die Flächen einwandern könnten, wenn sich die Strukturen etablieren.

Für Vogelarten, die einen weitgehend offenen Lebensraum präferieren (Offenlandarten: Feldlerche, Rebhuhn) fehlen in dem innerstädtischen und stark frequentiertem Plangebiet essentielle Habitatstrukturen sowie Nahrungshabitate. Der Kiebitz unternahm zwar – in dem für ihn auch

untypischen Habitat - einen Brutversuch, der allerdings wegen der anthropogenen Störungen wieder aufgegeben wurde. Für den Kiebitz stellen v.a. die feuchteren und etwas stärker bewachsenen Flächen zwischen dem Hafenweg und dem Hafenbecken ein Nahrungshabitat dar. Aktuell ist eine Eignung als Bruthabitat ist wegen des starken Aufwuchses und den Störungen auszuschließen.

Der weniger störempfindliche Flussregenpfeifer kann spontan vegetationsfreie /- arme Flächen besiedeln und nutzt die sukzessive entstandenen offenen Flächen als Bruthabitat (mindestens Brutversuche). Im Untersuchungsjahr 2021 nutzte die Art auch vorwiegend den Bereich zwischen Hafenweg und Hafenbecken, u.a. da ja die anderen Bereiche noch aktiven Baumaßnahmen unterlagen. Ähnlich wie beim Kiebitz verringert der starke Vegetationsbewuchs die Eignung als Bruthabitat.

Dagegen haben sich die Flächen nördlich des Hafenweges teilweise eine Attraktivität für den Flussregenpfeifer entwickelt, sodass im Jahr 2022 und 2023 dort 2 Brutpaare beobachtet werden konnten. Auch im Jahr 2024 gelang der Nachweis der Art, sodass nun seit 2021 eine kontinuierliche Besiedelung festzustellen ist. Das Vorhandensein der offenen Flächen im Planbereich führt zu einer Verbesserung der Habitsituations, sofern Störungen und / oder andere gezielte „Zwischennutzungen“ ausbleiben sollten. Sukzessive wird die Habitateignung aber auch durch das Aufkommen von Ruderalevegetation / Gehölze abnehmen.

Südlich des Hafenwegs haben sich Feuchtstrukturen (u.a Schilfbestände) etabliert, die dem planungsrelevanten Teichrohrsänger als Brutplatz dienen (2024).

Je nach Aufwuchs können sich auch die entstandenen Brachflächen zukünftig für einige (nicht planungsrelevante) Arten als Bruthabitate eignen.

Reptilien / Amphibien

Die einzige im FIS gelistete Reptilienart ist die Zauneidechse. Theoretisch könnten essentielle Habitatstrukturen, wie z. B. wärmebegünstigtem, sonnige Standorte, vegetationsarme Flächen etc. im Plangebiet beschrieben werden. Es fehlen aber weitere Habitatrequisiten wie Spaltenverstecke, Gebüsche etc.. Der Planbereich erscheint in seinem derzeitigen Zustand, auch bei Be- trachtung Vornutzung und der Genese und Entwicklungen in jüngerer Zeit, nicht besonders als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet.

Amphibienarten werden im FIS nicht benannt. Auf den Freiflächen haben sich teilweise längerfristig überstaute, (vegetationsfreie) Flachgewässer gebildet. In den Gewässern konnten rufende Wasserfrösche verhört werden. Diese lassen sich mutmaßlich der Hybride des Wasserfrosch-Komplexes zuordnen und ist somit nicht planungsrelevant. Nachweise sonstiger, im Vergleich zum Wasserfrosch weniger ausbreitungsfreudiger und weniger mobiler Arten gelangen nicht.

Vegetationsfreie Flachgewässer können rein strukturell auch als Laichgewässer der deutlich selteneren Kreuzkröte dienen. Diese Art kann derartige „Pioniergewässer“ auch auf Sekundärstandorten wie Halden, Steinbrüchen und Baustellen nutzen. Wegen der weitgehend isolierten innerstädtischen Lage ist aber ein Einwandern der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu vermuten; lässt sich aber nicht völlig ausschließen.

6 (Potentielle) Betroffenheit planungsrelevanter Arten

6.1 Potentiell betroffenen Arten

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, wurden im Planbereich und seinem Umfeld durch mehrere Kartierungen in den vergangenen Jahren einige wenige planungsrelevante Arten sowie weitere nicht planungsrelevante Arten nachgewiesen (vgl. auch Tabelle 2 im Anhang). Diese binden den Planbereich bzw. den Luftraum über dem Planbereich in ihr Nahrungshabitat ein. Dies ist im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht von Belang, da Nahrungshabitate nur dem Schutz unterfallen, sofern sie für die Art essentiell wären, was für die hier nachgewiesenen Arten nicht der Fall ist.

Der ursprünglich vollständig bebaute Planbereich bietet nach dem Abbruch der Gebäude nur noch Arten des Offenlandes potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten an. Aus dieser Gruppe konnten bei der Kartierung im Jahr 2021 2 Arten mit Revierbildung / Brutversuchen auf der Fläche beobachtet werden.

Kiebitz

Der Kiebitz nutzte die schmale Brachfläche für einen späten Brutversuch, nachdem er mutmaßlich an anderen Stelle im Brutgeschehen gestört wurde, diese wurde nach kurzer Zeit wieder aufgegeben. Langfristig ist die mögliche Reproduktionsrate ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Qualität des Bruthabits. Der für die Art ohnehin eher untypische Brutplatz unterlag anthropogenen Störungen (ggf. auch einem erhöhten Prädatorendruck). Gleichzeitig wurden aufgrund der Kleinräumigkeit die für die Art typischen Fluchtdistanzen unterschritten, so dass hier grundsätzlich nicht von einem für Art geeigneten Bruthabitat ausgegangen werden kann.

Sollten nach dem vorläufigen Abschluss der Abbruch – und Räumungsarbeiten die nördlich des Hafenweges befindlichen Flächen keinen Störungen mehr unterliegen, könnten sich hier – analog zu den oben beschriebenen Flächen südlich des Planbereiches - potentiell geeignete Bruthabitate auf diesen Sekundärstandorten entwickeln.

Flussregenpfeifer

Für den Flussregenpfeifer gelang in der Vergangenheit regelmäßig der Nachweis von vermutlich 1-2 Revieren / Brutpaaren in unterschiedlichen Teilbereichen des Plangebietes, sodass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte näher zu betrachten sind. Für die betroffene Vogelart ist daher eine vertiefende Betrachtung der Stufe II durchzuführen, in der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt werden.

Teichrohrsänger

Der planungsrelevante Teichrohrsänger konnte 2024 erstmalig nachgewiesen werden (HINWEIS: V. Stelzig, mdl. Mitteilung).

Der Teichrohrsänger brütet vorwiegend in Schilf- und sonstigen Röhrichtvorkommen, in der Regel an Gewässern. Aufgrund der langjährigen Vernässungen südlich des Hafenweges haben sich

dort Vegetationsstrukturen entwickelt, die den Habitatansprüchen des Teichrohrsängers entsprechen. Der Nachweis der Art gelang im Jahr 2024 erstmalig.

In diesem Zusammenhang war die Frage zu klären, wie mit den an diese Strukturen gebundenen Tieren wie z. B. dem Teichrohrsänger aus artenschutzrechtlicher Sicht zu verfahren ist.

Der Teichrohrsänger besiedelt, ebenso wie die sonstige nachgewiesenen planungsrelevanten Arten temporär auf der Fläche entstandene Biotopstrukturen, die Zwischenstadien darstellen.

Unter Beachtung der in dieser ASP dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zunächst Verstöße gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG (1) Satz 1 auszuschließen. Weitere Verstöße gegen Satz 2 (erhebliche Störung) und Satz 3 (Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind unter Berücksichtigung von § 44 BNatSchG (5) ebenfalls auszuschließen, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Daher ist eine Betroffenheit der Art aus artenschutzrechtlicher Sicht auszuschließen.

Teichhuhn

Das seit dem Jahr 2024 als planungsrelevant eingestufte Teichhuhn brütete im Jahr 2024 auf einem der Teiche nördlich des Hafenwegs und wurde bei der Amphibienkartierung nachgewiesen.

Das Teichhuhn brütet an Gewässer unterschiedlicher Art. Bei dem Brutplatz im Gebiet handelt es sich um ein im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Nachbargrundstück respektive den Abbrucharbeiten ausgehobenes Gewässer. Entsprechend den oben stehenden Ausführungen zum Teichrohrsänger ist hier die Besiedelung eines kurzfristig im Zuge der Baumaßnahmen entstandenen Kleingewässer festzustellen.

Unter Beachtung der in dieser ASP dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zunächst Verstöße gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG (1) Satz 1 auszuschließen. Weitere Verstöße gegen Satz 2 (erhebliche Störung) und Satz 3 (Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind unter Berücksichtigung von § 44 BNatSchG (5) ebenfalls auszuschließen, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Daher ist eine Betroffenheit der Art aus artenschutzrechtlicher Sicht auszuschließen.

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte nutzt häufig ähnliche Habitate wie der Flussregenpfeifer, so dass im Planbereich bei Entstehung bzw. dem Erhalt von temporär überstauter Flachgewässer ein theoretische Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, allerdings wegen der isolierten Lage als eher unwahrscheinlich anzusehen ist. Die Art könnte im Falle einer Einwanderung durch die geplanten Bauarbeiten betroffen sein; wegen der geringen Wahrscheinlichkeit wird für die Art keine ASP der Stufe II durchgeführt. Sie ist aber im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (s.u.) zu beachten.

Wasserfrosch

Der Wasserfrosch konnte bereits in den Kleingewässern zwischen dem Hafenweg und dem Hafenbecken nachgewiesen werden. Diese Art hat nur unspezifische Ansprüche an den Lebensraum und kann daher auch in weitere Gewässer einwandern. Auch wenn der Wasserfrosch nicht planungsrelevant ist, ist er im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (s.u.) zu beachten, um z. B. Tötungen zu vermeiden.

Dies gilt auch für möglicherweise zukünftig einwandernde weitere Amphibienarten (bislang nicht nachgewiesen).

7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (FRP und sonstige Arten)

Da im Planbereich diverse planungsrelevante Arten sowie auch nicht planungsrelevante Arten vorkommen, werden für diese Arten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, durch die Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, insbesondere das Tötungsverbot ausgeschlossen werden können.

Bauzeitenfenster (Anfang September [Gewässer]) – Ende Februar)

Als effektive Maßnahme zur Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen kann ein Bauzeitenfenster definiert werden. Generell könnten artenschutzrechtliche Konflikte für die auf der Fläche potentiell vorkommenden Arten sowie weitere Vogelarten vermieden werden, wenn die Brutzeiten (März bis August/September) bei den Baumaßnahmen als Ausschlusszeiten berücksichtigt werden. Mindestens sollten die Baumaßnahmen vor der Brutzeit beginnen, um die Eignung als Bruthabitat zu minimieren und die Freiflächen so gestaltet sein, dass eine Brut ausgeschlossen werden kann.

Die Räumung des Baufelds ist ebenfalls nur innerhalb des oben genannten Zeitraums durchzuführen. Dies schließt auch den Rückschnitt von Hochstauden und Röhrichten ein.

Dies gilt auch für das Verfüllen von Gewässern. Das Verfüllen von Gewässern ist nur in den Wintermonaten, in der Zeit von Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Ökologische Baubegleitung

Sollte eine Einhaltung des Bauzeitenfensters aus planerischen Gründen nicht möglich sein, was bei großflächigen und lang andauernden Bauvorhaben zu erwarten ist, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Hierbei sind u.a. folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Der Zeitplan geplanten Bauvorhaben sollte mit dem jeweiligen Vorhabensträger abgestimmt werden; hierbei ist auch der vor Baubeginn festzustellende status-quo der Fläche und seine potentielle Eignung als Bruthabitat und somit eine mögliche Betroffenheit von Arten vor Beginn der Baumaßnahme zu prüfen.
- Sollte ein Vorkommen aufgrund geeigneter Habitatstrukturen nicht auszuschließen sein, sind die Flächen insbesondere auf das Vorkommen des Flussregenpfeifers (ab Mitte/Ende März) und ggf. der Kreuzkröte (ab Mitte April), auch bei laufenden Bauarbeiten, zu kontrollieren. Ggf. ist eine weitere Steuerung von Vermeidungsmaßnahmen (Sperrung von Teilbereichen, Gelegeschutz, ggf. Schaffung von potentiellen Bruthabitate von hoher Attraktivität [„Ablenkung“]) zu veranlassen.
- Sollen Gewässer außerhalb der Wintermonate verfüllt werden, sind diese vorher auf das Vorkommen von Amphibien bzw. deren Laich zu prüfen. Ein sicherer Negativnachweis gelingt erfahrungsgemäß aber nur in sehr kleinen, flachen und vegetationsfreien Gewässern ohne Versteckmöglichkeiten.

8 Betrachtung der Stufe II – Flussregenpfeifer

8.1 Allgemeine Informationen

Mit einer Körpergröße von etwa 15 cm ist der Flussregenpfeifer der kleinste einheimische Regenpfeifer. Auffällig ist bei den Altvögeln ein schwarzes Brust- und Stirnband, die Oberseite ist bräunlich gefärbt. Im Schlichtkleid sind bei den Altvögeln wie bei den Jungvögeln die schwarzen Körperpartien ebenfalls bräunlich gefärbt. Im Vergleich zum ähnlichen Sandregenpfeifer haben die Tiere einen gelben Augenring und fleischfarbene Beine. Flussregenpfeifer sind ruffreudig, beim Abflug ist oft ein hohes, pfeifendes „tfü“ zu hören. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, kleinen Mollusken und Krebschen, gelegentlich auch aus pflanzlichen Anteilen.

Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Flussregenpfeifer in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar (v.a. Rhein, Lippe, Ruhr). Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit über 50 Brutpaaren. Der landesweite Gesamtbestand wird auf 500 bis 750 Brutpaare geschätzt (2015).

Brutplatz und Brutzeiten (Angaben aus dem FIS des LANUV)

Bezug Brutplätze	April - Juni
Fortpflanzungszeit	April – Juli/August

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Veränderung der Fließgewässerdynamik durch Ausbau und Regulierung.
- Verlust oder Entwertung von störungssarmen, sandig-kiesigen Flussufern mit schützter Vegetation.
- Verlust oder Entwertung von Sekundärhabitaten wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen (v.a. Verfüllung, Nutzungsänderung, Trockenlegung, Anpflanzungen, Bebauung).
- Sukzession im Bereich der Brutplätze.
- Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (z.B. Motocross, Badebetrieb, Angeln, Zelten).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege. Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung)

8.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Auf der Brachfläche zwischen dem Hafenweg und dem Hafenbecken wurden bei der Kartierung in 2021 1-2 Reviere des Flussregenpfeifers festgestellt. Mit zunehmender Sukzession der Fläche und mit Räumung der Restflächen haben sich die geeigneten Bruthabitate auf den Bereich nördlich des Hafenweges verlagert. Dies bestätigt grundsätzlich eine potentielle (zeitweise) Eignung als Fortpflanzungsraum für diesen Watvogel.

Die Planungen sehen eine vollständige Bebauung des Plangebietes vor. Durch die geplante Entwicklung des Areals werden langfristig zwangsläufig die festgestellten Reviere und potentiellen Bruthabitate des Flussregenpfeifers dauerhaft in Anspruch genommen. Diese sind allerdings erst durch die seit mehreren Jahren durchgeführten Bauarbeiten, den Abbruch und Rückbau der dort befindlichen Gebäude entstanden und stellen insofern Sekundärhabitatem im Rahmen des Baustellenbetriebs und „Zwischenstadien“ der geplanten Nutzung dar. Die Eignung als Bruthabitat resultiert aus dem Abtrag der Gebäude, den offenen Bodenstrukturen und der Verdichtung des Bodens in Teilbereichen mit Bildung temporärer Stillgewässer, Schaffung dauerhafter Gewässer und der Absperrungen der Baustelle.

Während der zuerst als potentielles Habitat geeignete Bereich südlich des Hafenweges inzwischen eine so hohe Vegetationsstruktur aufweist, dass eine Nutzung als Bruthabitat insbesondere bei fortschreitender Sukzession zukünftig nicht angenommen werden kann. Im nördlichen Bereich des Plangebietes finden sich aktuell Flächen, die aufgrund der derzeitigen Strukturen der Art als Bruthabitat dienen. Ein dauerhafter Reproduktionserfolg ist aber vor allem von einem Ausbleiben von Störungen abhängig, der aufgrund vielfacher Störeinwirkungen innerhalb der Stadt als unwahrscheinlich anzusehen (anthropogene Störungen, Prädatorendruck).

Für den Erhalt bzw. die Optimierung der hier untersuchten Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wäre es zudem erforderlich, gezielte Maßnahmen zur Vermeidung von anthropogenen Störungen sowie vor allem zu regelmäßig wiederkehrend Pflegemaßnahmen (Erhalt / Schaffung von vegetationsfreien Flächen durch aktiven Eingriff in die Vegetationsdecken und den Oberboden) durchzuführen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist hier der Fall. Daher entsteht aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Erfordernis der Schaffung von CEF-Maßnahmen, insbesondere von Ausgleichsflächen. Der Flussregenpfeifer ist ursprünglich als Art der dynamischen Lebensräumen an Flussläufen etc. mit ständig wechselnden Pionierlebensräumen an ebendiese Wechsel der Bruthabitate angepasst und nicht „reviertreu“, sofern nicht langfristig geeignete Bedingen vorherrschen. Somit tritt er - wie auch hier - regelmäßig als Brutvogel auf Großbaustellen auf, was analog zu betrachten ist. Es ist zusätzlich zu beachten, dass der Flussregenpfeifer störungstoleranter als der Kiebitz ist und geringere Habitatgrößen benötigt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Art unter Umständen auch während laufender Baumaßnahmen Brutversuche auf der Fläche unternimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch zukünftig entsprechend strukturierte Flächen im Stadtgebiet besiedeln wird. Entsprechend der Ausführungen von § 44 BNatSchG (5) bleibt somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Ein Verstoß gegen Satz 2 (erhebliche Störung) und Satz 3 (Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit auch auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ist demnach nur durch baubedingte Störungen im Falle einer Brut auf der Fläche unmittelbar vor Beginn von Baumaßnahmen, unter Umständen auch während aktiver Bauphasen durch mögliche Gelegeverluste zu erwarten (Verstöße gegen den §44 BNatSchG (1) Satz 1).

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot gemäß §44 BNatSchG (1) Satz 1) werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

8.3 CEF-Maßnahmen

Da die Art den Planbereich nur in einem temporären Zeitraum und hier - ohne lenkende Maßnahmen - wegen der beschriebenen Störungen mutmaßlich mit geringem bis fehlendem Bruterfolg nutzten kann, ist die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nur eingeschränkt und temporär gegeben. Der Flussregenpfeifer ist im Hinblick auf seine traditionellen primäre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie z. B. natürliche, von Gewässerdynamik geprägten Flussauen, Kiesbänke sehr flexibel in und dynamisch der Brutplatzwahl, sodass er regelmäßig unter anthropogenem Einfluss entstandene sekundäre Bruthabitate wie z.B. Steinbrüche, Truppenübungsplätze, vor allem aber auch Baustellen nutzt, da diese auf Grund von Bodenbewegungen vegetationsarme Flächen anbieten.

Wie schon beschrieben ist zu erwarten, dass die Art im Stadtgebiet weiterhin geeignet strukturierte Brachflächen und/oder Baustellen besiedeln wird und somit der Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Daher ist die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG (5) Satz 3 nicht erforderlich.

Für den Flussregenpfeifer und weitere Arten werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert (vgl. Kap. 7).

8.4 Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte (FRP)

Die im Planbereich in den Untersuchungsjahren 2021 bis 2023 nachgewiesenen Bruthabitate (Nachweise von Adulti, evtl. Brutverdacht auch im Jahr 2024) sind aus den o.g. Gründen als suboptimal zu bezeichnen und unterliegen der Sukzession ohne weitere Eingriffe der Sukzession, sodass die Eignung kurz- bis mittelfristig verloren geht, wie bereits südlich des Hafenweges zu beobachten. Die Flächen werden vom Flussregenpfeifer auch als Teilhabitat (u.a. Nahrungshabitat) in den Gesamtlebensraum eingebunden. Ähnliche Flächen mit Besatz von Flussregenpfeifern konnten auch im Umfeld nachgewiesen werden.

Der Flussregenpfeifer ist hinsichtlich seiner dynamischen Brutstrategie an kurzfristig entstehende Bruthabitate, die auch natürlicherweise einem steten Wechsel unterliegen, angepasst (s.o.) und ist in der Lage sich entsprechend seiner Flexibilität kurzfristig neue Bruthabitate im näheren und weiteren Umfeld (Bezugsgröße Stadtgebiet) zu erschließen. Die ökologische Funktion der (möglicherweise) von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt z. B. beim Fortbestand von Brachflächen im Stadtgebiet im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten (vgl. § 44 (5) Satz 3 BNatSchG), so dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erkennbar sind.

Wie beschrieben, ist die Nutzung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Planbereich zukünftig nicht ausgeschlossen (Brutversuche). In diesem Fall könnte es dann bei laufenden Baumaßnahmen zu einer Zerstörung des Geleges, Vertreibung der Altvögel u. ä. und somit ggf. zu Verstößen gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

Die oben beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7) zielen darauf ab, bei den geplanten und zu erwartenden Baumaßnahmen nicht aktiv in den Brutplatz / in das Brutgeschehen eingreifen zu müssen. Durch eine entsprechende Steuerung der Baumaßnahmen und eine ökologische Baubegleitung können diese Verstöße vermieden werden.

Ein mögliches Tötungsverbot betrifft auch nicht planungsrelevante Vogelarten. Insofern ist auch bei diesen Arten zu verhindern, dass Bruten gestört werden. Dies kann ebenfalls durch das Einhalten der Bauzeitenfenster bzw. eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung wurde im Zuge der Erstellung des artenschutzrechtlichen Gutachtens mit dem LANUV abgestimmt (Dr. Kaiser, mdl. Mitteilung, November 2023). Ergänzend erfolgte auch eine diesbezügliche Abstimmung seitens der UNB der Stadt Münster mit dem LANUV (Februar 2024).

9 Fazit / artenschutzrechtliche Bewertung (gesamt)

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme für den Bereich des Geltungsbereich des Bebauungsplans – Stadthafen Nord – wurden das Vorkommen von planungsrelevanten Arten und deren mögliche Betroffenheit geprüft.

Beim untersuchten Bereich handelt es sich um eine bis in die jüngste Vergangenheit mit mehreren Hallen bebautes Areal. Diese wurden sukzessive im Laufe der letzten Jahre abgebrochen. Der Abbruch der Hallen wurde ebenfalls artenschutzrechtlich untersucht und begleitet. Nach dem Abbruch und Aufbrechen der Bodenplatten und dem Abfahren der Materialien stellt sich das gesamte Areal als unterschiedlich strukturierte Freifläche dar.

Es wurde beobachtet, dass das gesamte Areal zunächst von diversen planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten in ihr Nahrungshabitat eingebunden wird. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich hieraus nicht ableiten. Im weiteren Verlauf etablierten sich allerdings auch diverse Brutvögel auf der Fläche.

Im Geltungsbereich konnten zunächst südlich des Hafenwegs später nördlich des Hafenwegs bis zu 2 Reviere des Flussregenpfeifers nachgewiesen werden; Im Jahr 2021 auch ein erfolgloser Brutversuch des Kiebitz.

Für den Flussregenpfeifer wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt und die artenschutzrechtliche Betroffenheit geprüft. Da es sich beim Planbereich ursprünglich nicht um eine für den / die Arten geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätte handelt, sondern die aktuell zu verzeichnenden Bruthabitate im Rahmen der laufenden Baumaßnahmen entstanden sind und im

Stadtgebiet weitere adäquate Bruthabitate zu finden sind, wird die Durchführung von CEF-Maßnahmen derzeit nicht für erforderlich gehalten.

Ein Erhalt der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planbereich wäre nur mit gezielten Pflegemaßnahmen durch Entfernung der Vegetation zu erwarten. Weiterhin können durch die zukünftigen Bauarbeiten geeignete Flächen entstehen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurden daher als Vermeidungsmaßnahme ein Bauzeitenfenster von Ende September bis Anfang März sowie eine ökologische Baubegleitung festgelegt.

Als weitere planungsrelevante Arten konnten im Jahr 2024 erstmalig auch der Teichrohrsänger wie auch das Teichhuhn im Planbereich nachgewiesen werden. Eine mögliche Betroffenheit der Arten wird bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit Ausnahme des Tötungsverbotes pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“ keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen, sofern das o.g. Bauzeitenfenster beachtet wird (Vermeidung des Tötungsverbots). Dies gilt auch für planungsrelevante Arten, die den Planbereich in ihr Nahrungshabitat einbinden könnten.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt für die dort nachgewiesenen Arten ausgeschlossen werden. Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden.

Hamm, Juli 2025

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

10 Literatur / Gesetze

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES NATURSCHUTZGESETZ – LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zu letzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ DER INSEKTENVIelfALT IN DEUTSCHLAND UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSchrIFTEN (BNATSchGUAÄNDG) G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908 (Nr. 59); Geltung ab 01.03.2022.

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Arten- schutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

Vorhandene Daten / Gutachten

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2016): Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zum geplanten Abriss der ehemaligen „OSMO“-Hallen und dem Bebauungs- plan Nr. 541 - Teilabschnitt II in Münster; im Auftrag von: Hafenviertel GmbH & Co. KG, Rothenburg 14-16, 48143 Münster

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zum geplanten Teilabbruch der ehemaligen „OSMO“-Hallen; Grundstück Hafenweg 31 im Auftrag von: J. Kuhr Immobilienbesitzgesellschaft, Hafenweg 46-48, 48143 Münster.

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2019): Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zur Abbruchgenehmigung AZ 08086/2015 „Geplanter Teilabbruch der ehemaligen „OSMO“-Hallen Grundstück: Hafenweg 31, hier: Abbruch Dachdeckung Halle 2B - Halle 2B“ innerhalb des Bebauungsplans Nr. 541 - Teilabschnitt II in Münster, im Auftrag von Deilmann Planungsgesellschaft mbH

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2020): Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zur Abrissanzeige „Geplanter Abbruch der ehemaligen „OSMO“-Hallen Grundstück: Hafenweg 31, Gemarkung: Münster, Flur 147, Flurstück: 800, 801, 953 innerhalb des Bebauungsplans Nr. 541 - Teilabschnitt II in Münster, im Auftrag von Deilmann Planungsgesellschaft mbH

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2021): Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Planung Stadthafen Nord – ehemalige OSMO Hallenbereiche nördlich und südlich des Hafenweges, im Auftrag Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit.

11 Anhang

Tabelle 2: Kartierung der Vogelarten im Planbereich zwischen Stadthafen 1 und Schillerstraße (Kartierung 2021)

lfd.	Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Status		PR-Art
Nr.		(nach Barthel & Helbig 2005)	im UG	Bemerkung	
1	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		Nahrungsgast auf angrenzendem DEK und in Hafenbecken	
2	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		Nahrungsgast auf angrenzendem DEK und in Hafenbecken	x
3	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	regelmäßiger Nahrungsgast auf Brachfläche am Hafenbecken	x
4	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		überfliegend	x
5	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	NG	Nahrungsgast auf angrenzendem DEK und in Hafenbecken, auch auf Brachfläche	
6	Graugans	<i>Anser anser</i>	NG	Nahrungsgast auf angrenzendem DEK und in Hafenbecken, auch auf Brachfläche	
7	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		überfliegend	
8	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	regelmäßig auf Brachfläche, möglicherweise Brutversuch	
9	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		Nahrungsgast auf DEK	
10	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		überfliegend	
11	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	Nahrungsgast	x
12	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		überfliegend	
13	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		einmalig an DEK	
14	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		überfliegend, wahrscheinlich Flachdachbrut in Laddenheide	
15	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	BV	bis zu 5 Individuen simultan und mindestens zwei Revierpaare. Sukzessive Aufgabe der Reviere und Verlassen des UG	

16	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	über mindestens eine Woche Paar auf Brachfläche, wahrscheinlich Gelegeverlust im Umfeld und Versuch eines Zweitgeleges, recht schnell Aufgabe des Brutplatzes und verlassen des UG	
17	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	NG	über mindestens eine Woche als Nahrungsgast v.a. an auf vernässtem Bereichen der Brachfläche am Kanal	
18	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	regelmäßig Nahrungsgast	
19	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		einmalig am DEK	
20	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	NG	wiederkehrend Nahrungssuche über Brachfläche	
21	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG	regelmäßiger Nahrungsgast auf Brachfläche und Abbruchgelände	
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	regelmäßiger Nahrungsgast auf Brachfläche und Abbruchgelände	
23	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	Nahrungsgast, Luftraum über UG, Brutvogel im Umfeld	
24	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		Überflug	
25	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	Nahrungsgast, Luftraum über UG	
26	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	NG	wenige Individuen durchziehend, vor allem auf Brachfläche	
27	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG	Durchziehendes Individuum	
28	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	mind. Ein Brutpaar in näherer Umgebung, wiederholt vor allem auf Brachfläche Nahrungssuchend	
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		Brutvogel in Gartenanlagen nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche	
30	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		Brutvogel in Gartenanlagen nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche	
31	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		Brutvogel in Gartenanlagen nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche	

32	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	Brutvogel im W des UG, Reviergesang aus angrenzender Baustelle und Altgebäudebestand in UG	
33	Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	Brutvogel nördlich angrenzenden Bereiche mit vereinzelt Nahrungssuche im UG	
34	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	Durchziehender kleiner Schwarm	
35	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG	Brutvogel in Gartenanlagen nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche	
36	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	Brutvogel nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche	
37	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	Brutvogel nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche	
38	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		im Osten überfliegend	
39	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	Nahrungsgast	
40	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	BV	Im zeitigen Frühjahr größere Trupps vor allem unverpaarter Dohlen regelmäßig und häufig auf der Brachfläche, gesellig im Bereich der Speicherhäusern, mindestens einzelne Gebäudebrut	
41	Rabenkrähe / Nebelkrähe	<i>Corvus corone / C. cornix</i>	NG	Einige Tiere im Frühjahr zusammen mit Dohlen regelmäßig und häufig auf der Brachfläche	
42	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		Brutvogel angrenzender Wohnbebauung, Nahrungsflüge auf Brachfläche und in lokale Staudenfluren zwischen Schillerstrasse und Hafenweg	
43	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		Brutvogel in Siedlungsgrün und vereinzelt Nahrungsflüge auf Brachfläche	
44	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		Brutvogel in Siedlungsgrün und vereinzelt Nahrungsflüge auf Brachfläche	
45	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		Im späteren Frühjahr Nahrungsgast in Hochstaudenfluren, v.a. des Brachflächenbereichs.	

Legende:

Arten der Roten Liste NRW sind rot hinterlegt

Arten der „Vorwarnliste“ NRW sind gelb hinterlegt

keine Hervorhebung „Deutschland“ - weitere Gefährdungskategorien

RL D **Roten Liste Deutschlands (Bauer et al. 2002)**

RL NRW **Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (2016/2017)**

0 Bestand erloschen bzw. verschollen

1 Bestand vom Erlöschen bedroht

2 Bestand stark gefährdet

3 Bestand gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

R Arten mit geographischer Restriktion

***** ungefährdet

Art. 4 (2)Dies gilt auch für die regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten (Artikel 4 Absatz 2).

PR-Art **Planungsrelevante Art in NRW**

11.1 Fotodokumentation

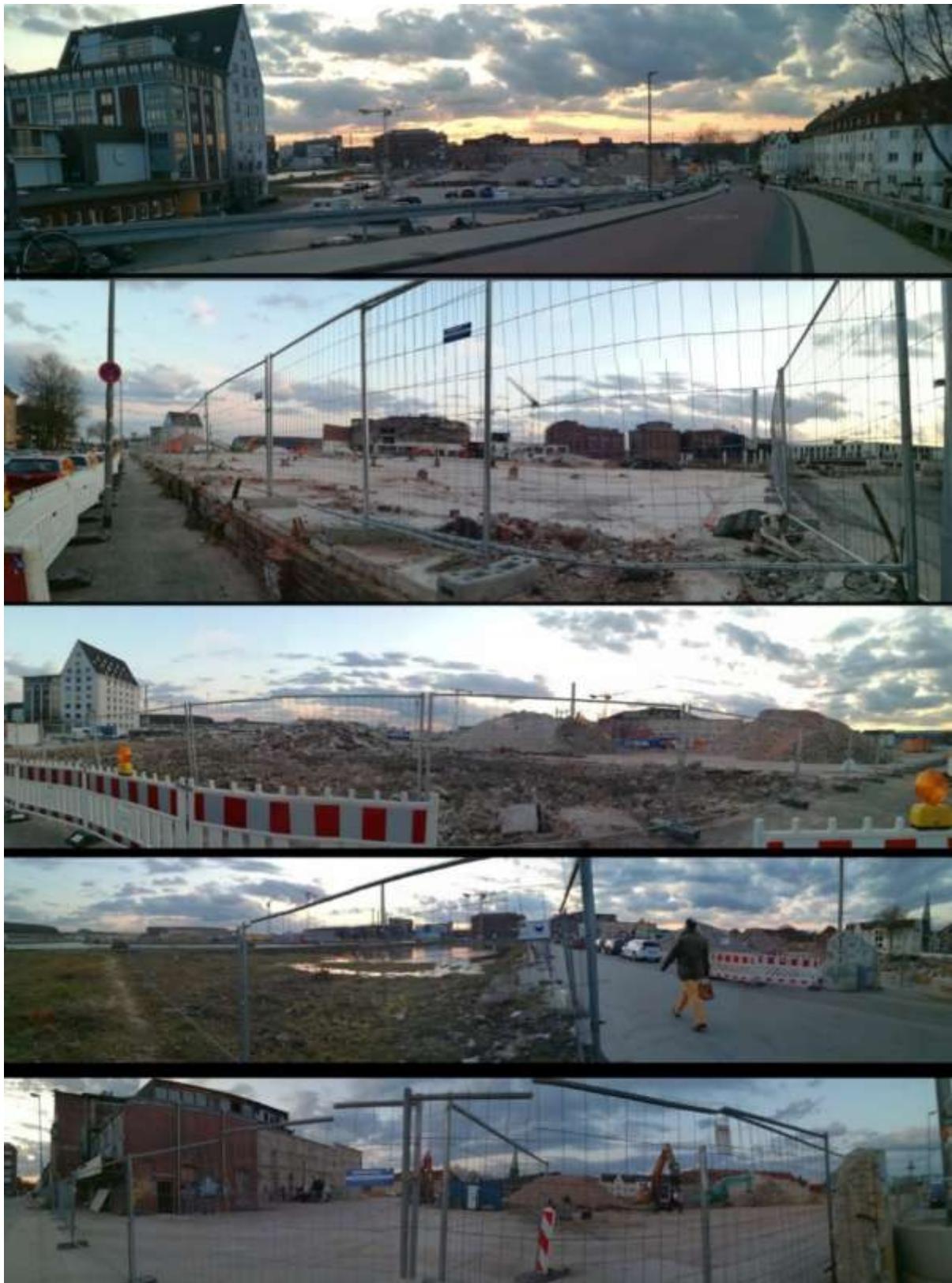


Foto 1: Zusammenstellung Planbereich (Ende März 2021)



Foto 2: Abriss der Gebäudekomplexe (Anfang April 2021)



Foto 3: Abbruch der Gebäude beendet (oben) / Brachfläche mit Blänken (unten) (Mitte Mai 2021)



Foto 4: Brachstreifen zwischen Hafenweg und Hafenbecken I (Mai 2021)



Foto 5: Dieselbe Fläche (Mai 2023)



Foto 6: Dieselbe Fläche (April 2024)



Foto 7: Flussregenpfeifer-Paar, Brachstreifen zwischen Hafenweg und Hafenbecken I (2021)



Foto 8: juveniler, flügger Kiebitz auf Nahrungssuche, Brachstreifen zwischen Hafenweg und Hafenbecken I (2023)



Foto 9: Bautätigkeiten im Nordosten (2023)



Foto 10: Offene Flächen im Nordosten, erste Spontanvegetation (2023)

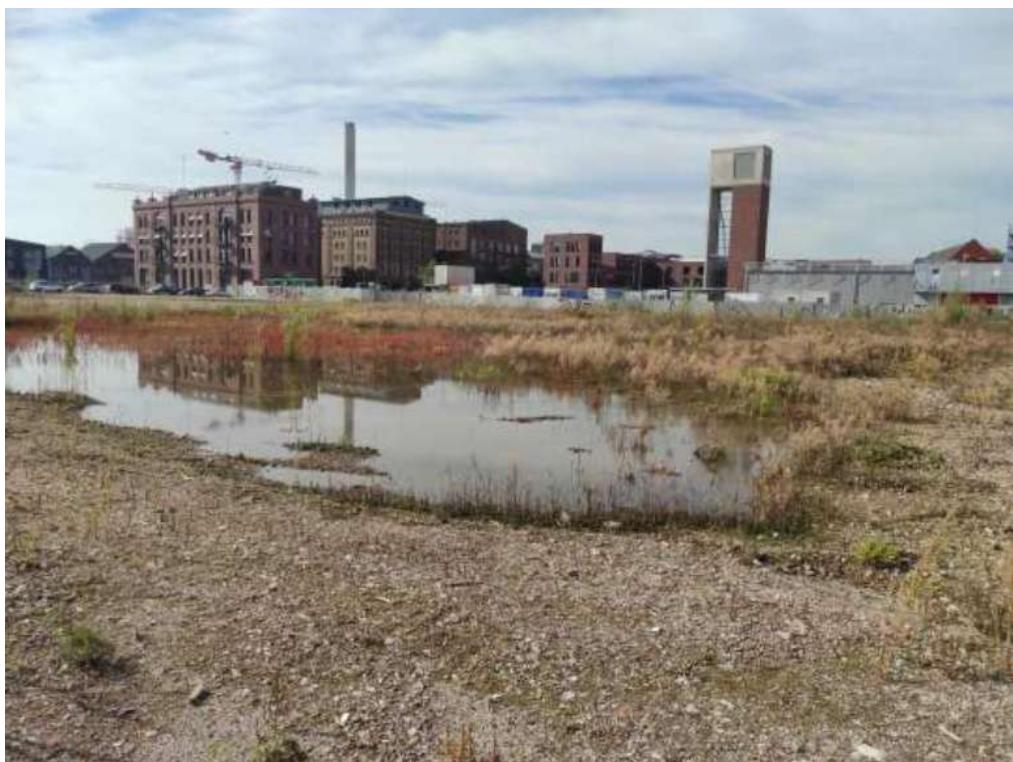


Foto 11: Flaches Gewässer im Nordosten (2023)



Foto 12: Aufkommende Ruderalvegetation (2023)



Foto 13: Aufkommende Ruderalvegetation und Verbuschung (2023)



Foto 14: Größeres Gewässer (2023)